

2 . Ä n d e r u n g s s a t z u n g

Der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.10.2025 in der 1. Änderungssatzung vom 07.10.2025 wird wie folgt geändert:

1) § 1 „Allgemeines“

In Satz 1 wird das Wort „Auslagen“ ergänzt. In Satz 2 wird der zweite Halbsatz „in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.

2) § 2 „Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr“

In Absatz 1 Nr. 1 wird „§ 29“ ergänzt.

3) § 3 „Freiwillige Einsätze“

a) § 3 Absatz 1 Nr. 1 enthält folgende Fassung:

„Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und anderen Schäden, die von sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen oder ausgehen könnten,“

b) § 3 Absatz 1 Nr. 2 enthält folgende Fassung:

„Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,“

c) § 3 Absatz 1 Nr. 7 enthält folgende Fassung:

„Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,“

d) § 3 Absatz 1 Nr. 8 enthält folgende Fassung:

„Fällen oder Entfernen von sturzgefährdeten oder bereits umgestürzten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen oder Gehölzen,“

e) § 3 Absatz 1 wird um Nr. 9 erweitert:

„Unterstützung und Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,“

f) § 3 Absatz 1 wird um Nr. 10 erweitert:

„Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,“

- g) § 3 Absatz 1 wird um Nr. 11 erweitert:
„Bergungs-, Sicherungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,“

4) § 4 Gebühren- und Auslagenschuldner

Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschuldner bei Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 S. 2 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich Gebühren- und Auslagenschuldnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschuldner nach § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 2 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.“

5) § 5 Gebührentarif und -höhe

In § 5 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt „Soweit nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG Kostenersatz durch eine Gemeinde an die Samtgemeinde Zeven zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Die Pflicht zu Erstattung weiterer notwendiger Auslagen gem. § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz bleibt unberührt.“

6) Anlage: Gebührentarif

Gemäß § 5 der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden folgende Gebührensätze festgelegt:

<u>Ziffer</u>	<u>Tatbestand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
		je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
	Gebühr pro Einsatzkraft	63,34 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	825,30 €
2.2.	Gerätewagen (GW)	- €
2.3.	Drehleiter (DLK)	513,75 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	448,07 €
2.5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	351,50 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW)	325,95 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	355,87 €
2.8.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	535,53 €
3.	Fehlalarm	Abrechnung nach tatsächlicher Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2.
4.	Sonstige Gebühren	

4.1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe, Schaummittel usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.2.	Ausrüstungsgegenstände	Einsatzbedingt beschädigtes Gebrauchsmaterial (z.B. Ausrüstung, Einsatzbekleidung, Werkzeuge usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.3.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.4.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.5.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (z. B. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.08.2022 in Kraft. Durch diese Satzung dürfen die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2022.
- (2) Mit Wirkung zum 01.08.2022 tritt die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2022 außer Kraft, die durch diese Satzung ersetzt wird.
- (3) Der rückwirkende Neuerlass der Satzung, die Außerkraftsetzung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2022 und deren Ersetzung durch diese Satzung gelten nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen. Für noch nicht abgeschlossene Festsetzungen wird die Gebühr auf den Betrag begrenzt, der sich nach der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2022 ergeben hätte.

Zeven, den XX.XX.XXXX

(L. S.)

Henning Fricke,
Samtgemeindebürgermeister